

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FB1/Ka	Datum 06.10.2025	BV/2025/081
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	15.10.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Allgemeine Finanzierungsvereinbarung Kita-Träger

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Beiratsrelevanz:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die laufenden Finanzierungsvereinbarungen fristwährend mit allen Kita-Trägern bis zum 31.12.2025 mit Wirkung zum 31.07.2027 zu kündigen, es sei denn, dass eine neue Finanzierungsvereinbarung dem Rat für die Sitzung am 11.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 1: „Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In Wedel bestehen zwischen der Stadt und neun Kita-Trägern Vereinbarungen über den Betrieb von vierzehn Kindertageseinrichtungen. Die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen sind veraltet und entsprechen nicht dem neuen KiTaG. Zudem soll im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Überprüfung bzw. Absenkung der Add-Ons erfolgen.

Die fristgerechte Kündigung müsste zum 31.12.2025 erfolgen, damit sie zum 31.07.2027 wirksam wird. Ziel der Verwaltung ist es, mit den Kita-Trägern auf Grundlage der anliegenden Finanzierungsvereinbarung eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, um die gemeinsame erfolgreiche Zusammenarbeit fortzusetzen. Da sich aus den Verhandlungen mit den Kita-Trägern noch Veränderungen an der Finanzierungsvereinbarung ergeben können, würde die Verwaltung die konkreten ausgehandelten Vereinbarungen danach zur politischen Entscheidung vorlegen.

Hinweis: Prof. Dr. Nebendahl hat noch kleine Änderungen in der Finanzierungsvereinbarung „AWO“, u.a. zur Klarstellung, vorgenommen. Diese wurden in der Anlage grau markiert.

Seitens der Fraktionen/Gruppierungen wurde geäußert, im Vorwege vor den Verhandlungen über die Add-Ons/Zusatzvereinbarungen beraten zu wollen. Dazu wird als Anlage eine entsprechende Auflistung beigelegt.

Wünschenswert wäre es, wenn die Vorgaben nicht zu eng gefasst würden und der Verwaltung ein Verhandlungsmandat eingeräumt wird, das sowohl der Haushaltssituation der Stadt als auch dem Bedarf der Kita-Träger Rechnung trägt. Auch sollte bei einem vorzeitigen Abschluss der Finanzierungsvereinbarung vor dem 31.07.2027 berücksichtigt werden, dass die fortlaufende Abschmelzung von personellen Überhängen, wie z.B. Leistungsfreistellungen, ggf. zur Akzeptanz für einen vorgezogenen Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen führt.

Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn die Verwaltung bereits nach der Sitzung des BKS - Ausschusses schnellstmöglich mit den Verhandlungen mit den Kita-Trägern starten kann.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Wie bereits im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsgespräche berichtet wurde, beinhalten die bisherigen Vereinbarungen mit den Kita-Trägern einige Add-Ons/Zusatzvereinbarungen (Auflistung der in der Anlage), die über die gesetzliche Standardqualität hinausgehen und somit für eine stärkere Belastung des städtischen Haushalts sorgen. Für die dauerhafte Konsolidierung des Haushaltes sowie zur Umsetzung des neuen KiTaG ist es erforderlich, neue Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen würde zu keinen finanziellen Entlastungen der Stadt führen. Zudem würde keine Anpassung an die neuen rechtlichen Vorgaben des KiTaG erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2025/081

Die Maßnahme / Aufgabe ist



- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Die städtischen Leistungen sollen reduziert werden. Die genauen finanziellen Auswirkungen können noch nicht skizziert werden, da sie von den Verhandlungsergebnissen und Zeitpunkten der Wirksamkeit der neuen Finanzierungsvereinbarungen abhängen.

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan

Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Finanzierungsvereinbarung Entwurf 09.10.2025- BKS 15.10.2025
- 2 2025 10 09 - Aufstellung Refinanzierung

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

1. dem

- im Folgenden: Träger -

und

2. der Stadt Wedel, Rathaus Platz 3-5, 22880 Wedel - vertreten durch die Bürgermeisterin

- im Folgenden: Stadt -

Vorbemerkung

Der Träger betreibt in der Stadt eine Kindertageseinrichtung, die im Bedarfsplan des Kreises Pinneberg auf genommen ist.

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 i.d.F. d. Gesetzes vom 13.12.2024 sind gesetzliche Mindestqualitätsvorgaben für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen geschaffen worden. Das Finanzierungssystem ist auf das sog. Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) umgestellt worden.

§ 2 des KiTaG hebt die besondere Bedeutung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hervor. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Träger und Stadt sehen sich diesen Zielen in besonderer Weise verpflichtet.

Abschnitt 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung(en) (Defizitausgleich) durch die Stadt Wedel als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Die Vereinbarungspartner behalten sich eine Änderung dieser Finanzierungsvereinbarung nach gesetzlichen Änderungen vor.

Abschnitt 2 - Betrieb und Qualität der Einrichtung

§ 1

Förderung und Trägerschaft

- (1) Die Stadt fördert die o.g. Kindertageseinrichtung (en) auf der Grundlage dieser Finanzierungsvereinbarung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften des KiTaG.
- (2) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Er betreibt seine Einrichtung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und beachtet die Anforderungen des Teiles 4 des Kindertagesförderungsgesetzes.
- (3) Der Träger erklärt sich ausdrücklich zur Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) bereit. Das Kinderschutzkonzept ist der Stadt bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarung vorzulegen.
- (4) Ebenso ist das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung der Stadt bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarung sowie nach jeder Anpassung vorzulegen.
- (5) Der Träger nutzt die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage eines gesonderten Erbaurechtsvertrages/Mietvertrages.

§ 2

KiTa-Datenbank

- (1) Der Träger nutzt die landesweite KiTa-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der KiTa-Datenbank-Verordnung in der jeweiligen Fassung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 KiTaG über die KiTa-Datenbank zu übermittelnden Daten.
- (2) Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Anforderungen dafür erfüllen.
- (3) Der Träger prüft nach der Vergabe der Kita-Plätze die Warteliste und nimmt ggfs. Korrekturen vor. (Kinder die bereits in der Einrichtung versorgt bzw. in anderen

Einrichtungen versorgt sind, sind von der Warteliste zu streichen). Die Stadt ist zu informieren.

- (4) Der Träger prüft regelmäßig (mindestens einmal im Monat) die Stammdaten in der Kita-Datenbank und nimmt unverzüglich Korrekturen vor.
- (5) Die Stadt behält sich vor die Abschlagszahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten bis zur Erfüllung der Mitteilungspflichten, wenn wiederholt Korrekturen bzw. Meldungen zu Korrekturen nicht erfolgt sind.

§ 3

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes soll wenigstens drei Monate vor Beginn der Förderung erfolgen. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Platzes erfolgt regelmäßig drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei unterjährig freiwerdenden Plätzen regelmäßig drei Monate vor dem Beginn der Förderung, bei einer kürzeren Anmeldefrist schnellstmöglich.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (5) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Stadt mitzuteilen.
- (6) Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach nachfolgenden Aufnahmekriterien in aufsteigender Reihenfolge:
 1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wedel gemeldet sind (§ 18 Abs. 5 KiTaG),
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulbildung befinden,

3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulbildung befinden,
 4. Kinder, für die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich oder empfehlenswert ist,
 5. Alter der Kinder (ältere Kinder haben Jüngeren gegenüber Vorrang)
 6. Geschwisterkinder,
 7. zuziehende Kinder.
 8. Über Ausnahmen kann der Träger in Abstimmung mit der Stadt entscheiden.
- (7) Der Träger wird die Aufnahmekriterien in öffentlich zugänglicher Form, insbesondere in seinem Internet-Auftritt und in der KiTa-Datenbank bekannt geben. Der Träger kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung der Elternvertretung und des KiTa-Beirates anpassen. Dieses bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (8) Der Träger kann entscheiden, dass in einer Krippengruppe geförderte Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr beenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.
- (9) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn die Finanzierungszusage für diese Kinder vom zuständigen örtlichen Träger des Bundeslandes vorliegen.

§ 4

Gruppen und Öffnungszeiten

- (1) Die Anzahl der Gruppen, der Gruppenart, die jeweilige Gruppengröße und die Gruppenöffnungszeiten sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Veränderungen sollen in Abstimmung mit der Stadt erfolgen und sind im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung, außer Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Abs. 2 KiTaG).
- (2) Der Träger entscheidet über die Anpassung der Gruppengröße nach § 25 Abs. 3 KiTaG nach vorheriger Anhörung der Stadt. Eine Erhöhung der Gruppengröße entsprechend § 25 Abs. 3 KiTaG erfolgt auf Wunsch der Stadt bei entsprechendem Bedarf, wenn dem nicht dringende pädagogische Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sobald eine Gruppe dauerhaft nicht ausgelastet ist, wird der Träger in Abstimmung mit der Stadt gegenüber dem Kreis Pinneberg auf eine Umwandlung der betreffenden Gruppe hinwirken.
- (4) Die Öffnungszeiten und deren Änderungen werden von dem Träger in öffentlich zugänglicher Form, insbesondere in seinem Internet-Auftritt und in der KiTa-Datenbank bekannt gemacht.

§ 5 Personal

- (1) Der Träger informiert neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Stadt unverzüglich, wenn aufgrund fehlendem Personals eine Schließung erforderlich ist (Gruppenschließung).
- (2) Im Falle, dass es dem Träger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 3 KiTaG) einzusetzen, können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt ausgebildete Erzieher*innen oder weiteres Personal gem. Personalqualifikations-Verordnung (PQVO) als Zweitkraft eingesetzt werden. Der Träger hat bei freiwerdenden Stellen darauf hinzuwirken, dass der Betreuungsschlüssel wieder auf die notwendige Qualifikationsanforderung zurückgesetzt wird.
- (3) Den Parteien ist bekannt, dass in der Einrichtung aktuell mehr und höher eingruppiertes Personal beschäftigt wird, als in den Berechnungsgrundlagen für das Personalbudget im Anstellungsschlüssel nach § 38 KiTaG vorgesehen. Die Parteien streben übereinstimmend an, zeitnah **bis zum _____** eine Personalausstattung zu erreichen, die den Berechnungsgrundlagen für das Personalbudget im Anstellungsschlüssel nach § 38 KiTaG entspricht. **Anmerkung: zu klären!**
- (4) Der Einsatz nach Abs. 2 ist der Stadt jährlich bis zum 31.05. durch Vorlage des Stellenplanes anzuseigen.
- (5) Der Bedarf von Zeitarbeit für das päd. Personal aufgrund von Krankheitsausfällen und unbesetzten Planstellen ist im Vorwege mit der Stadt abzustimmen, wenn erkennbar ist, dass das Personalkostenbudget nicht auskömmlich ist.

§ 6 Planmäßige Schließtage

- (1) Die planmäßigen Schließtage der Einrichtung bestimmt der Träger unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen des § 22 KiTaG nach vorheriger Anhörung der Elternvertretung und des Beirates. Als Hilfestellung für Familien, sollen die geplanten Schließzeiten mit den örtlichen Offenen Ganztagschulen bzw. der Schulkindbetreuung sowie den weiteren Kindertageseinrichtungen in der Stadt vor Ablauf des Kindergartenjahres für das darauffolgende Kalenderjahr abgestimmt werden.
- (2) Die Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben. Der Zeitraum in den Sommerferien ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

§ 7 Pädagogische Anforderungen

- (1) Der Träger setzt in eigener pädagogischer Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.

(2) Der Träger und die Stadt sind sich einig, dass der Träger berechtigt ist, insbesondere nachfolgende Qualitätsmaßnahmen umzusetzen:

- Nachqualifikation bzw. erstmalige Qualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung entsprechend § 19 Abs. 7 KiTaG,
- Ausbau und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems und Ausbildung eines/einer Qualitätsbeauftragten,
- Fortbildung zur Anleitungsqualifizierung

§ 8 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

(1) Der Träger berücksichtigt Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen entsprechend den Mindestanforderungen in § 29 KiTaG.

Abschnitt 3 - Beteiligung

§ 9 Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Stadt und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Vertretungen werden von jeder Gruppe eigenverantwortlich bestimmt und entsandt.
- (2) Der Beirat ist bei allen wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesen gehören insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Festlegung und Änderung der Aufnahmekriterien, die Festlegung und Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten, die Festlegung der Elternbeiträge oder die Verpflegung der geförderten Kinder einschließlich der Verpflegungskosten.
- (3) Das Nähere zur Arbeit des Beirats sowie die Geschäftsordnung legt der Träger fest.

Abschnitt 4 - Finanzierung

§ 10 Allgemeine Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden durch Elternbeiträge, durch vom Kreis zu leistende Sozial- und Mehrkinderermäßigungen und durch -

gegebenenfalls - weitere Zuwendungen öffentlicher Träger sowie durch Fördermittel der Stadt finanziert.

- (2) Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Stadt gesondert gefördert. Soweit die Stadt entsprechende Kosten übernehmen soll, sind diese vorab vom Träger zu beantragen. Eine Umsetzung darf erst nach erfolgter Bewilligung erfolgen.

§ 11 Betriebskosten

- (1) Förderfähige Betriebskosten der Einrichtung sind die dem Träger tatsächlich entstehenden, angemessenen Kosten für das pädagogische und das nichtpädagogische Personal und die Sachkosten. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Soweit unter Beachtung dieser Finanzierungsvereinbarung ungedeckte Betriebskosten (Defizit) entstehen, werden diese von der Stadt im Zuge des Defizitausgleichs übernommen. Erkennt der Träger, dass Haushaltsansätze überschritten werden, hat er dieses unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Derartige Überschreitungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung (Betriebsabrechnungsbogen (BAB, Anlage 2)) nur berücksichtigt, wenn der Träger sie angezeigt hat oder ihm die Anzeige aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war und die Überschreitung die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendigen Kosten betrifft
- (3) Der Einrichtungsträger erhält einen Verwaltungskostenanteil bis zur Höhe von XXX € pro belegtem Platz gemessen an der durchschnittlichen Belegung jährlich. Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGBVIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

§ 12 Personalkosten

- (1) Der Personalbedarf der Kindertageseinrichtung für das pädagogische Personal errechnet sich unter Berücksichtigung der in § 38 KiTaG aufgezählten Faktoren für das Personalbudget im Anstellungsschlüssel für die in § 4 (Anlage 1) benannten Gruppen und der jeweiligen Öffnungszeiten einschließlich der Verfügungszeiten, Ausfallzeiten und Leistungsfreistellungszeiten.
- (2) Die Kosten des pädagogischen Personals sind angemessen, wenn diese für jede beschäftigte Person insgesamt die Kosten nach dem für den Träger geltenden Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung dem TVöD-SuE bei zutreffender Eingruppierung und Einstufung nicht überschreiten. Abweichungen, die zu höheren Personalkosten führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus Aufwendungen für
- a. die Vergütungen einschließlich Sonderleistungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,

- b. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - c. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,
 - d. die Kosten für die Berufsgenossenschaft,
 - e. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären,
 - f. Personalnebenkosten (z.B. erforderliche Nachweise Infektionsschutz, Führungszeugnisse, Mitarbeitervertretung bzw. Betriebsrat, Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, Beihilfen, Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Schwerbehindertenabgabe, Schutzkleidung, Personalgewinnung, teambildende Maßnahmen)
 - g. Zahlungen für Abfindungen oder Anwalts- und Gerichtskosten werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt übernommen.
- (4) Zudem zählen zu den angemessenen Personalkosten analog zu Abs. 2 ebenfalls die Vergütungen einschließlich Sonderleistungen des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst (z.B. Reinigung, Hausmeister/in soweit vorhanden).
- (5) Der Einrichtungsträger legt der Stadt jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

Optional: ggf. Anlage 3- bei Versand an die Träger zunächst ohne diese Punkte, Klärung und dann Anlage 3

- (6) Die Stadt unterstützt die Ausbildung im Modell Praxisintegrierte Ausbildung (PiA). Je drei Gruppen in einer Einrichtung kann eine PiA-Kraft eingestellt werden. Zeitgleich dürfen nicht mehr als zwei PiA-Auszubildende beschäftigt werden.
- (7) Die Stadt unterstützt die Einrichtung einer FSJ/Bufdi-Stelle je Einrichtung.
- (8) Für Springerkräfte wird ein Stundenkontingent von höchstens XX Wochenstunden je Stammgruppe anerkannt.
- (9) Ändert sich die Besetzung der Leitungsstellen in der Einrichtung, hat der Träger dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Änderung von Ansprechpartnern beim Träger

§ 13

Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten, zählen insbesondere:
- a) Reisekosten
 - b) Büro- und Geschäftsbedarf (Büromaterial, Fachzeitschriften und Bücher, Post- und Fernmeldegebühren)
 - c) Kosten des Geldverkehrs
 - d) Medizinischer Sachbedarf (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung)
 - e) Hygieneartikel
 - f) Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- g) Notwendige Versicherungen
 - h) Pädagogischer Sachbedarf
 - i) Fortbildung des pädagogischen Personals (u.a. zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 und des § 24 KiTaG)
 - j) Kosten für die Gebäudereinigung nach § 11
 - k) Verbrauchsmittel (Küche)
 - l) Verwaltungskostenanteil nach § 10 Abs. 4
 - m) **Miete/Erbbau?** zzgl. aller Nebenkosten i.S. der Betriebskostenverordnung (BetrKV)
 - n) Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, soweit sie nicht Angelegenheiten des Grundeigentümers sind
 - o) Kosten für die Anschaffung von Inventar in Höhe von insgesamt 1.000 € jährlich ohne gesonderten Antrag, wobei das jeweilige Wirtschaftsgut einen Preis von 250 €/netto nicht überschreiten darf.
 - p) Abschreibungen, soweit die Investition notwendig war und durch den Träger selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investitionen, der aus Mitteln der Standortgemeinde angeschafft wurde, werden Abschreibungen nicht anerkannt. Die Notwendigkeit der Investition ist gesondert nachzuweisen.
 - q) Eine Verzinsung des Eigenkapitals wird mit dem marktüblichen Zins, höchstens jedoch mit 4 % anerkannt. Die Zinsmarktlage bestimmt sich nach der Statistik der Bundesbank. Die Höhe des eingebrachten Eigenkapitals ist gesondert nachzuweisen.
 - r) Zinsaufwendungen für Fremdkapital, das für die Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital einschließlich der tatsächlichen Verzinsung, die zugrundeliegende Investitionsmaßnahme und deren Notwendigkeit sind gesondert auszuweisen.
 - s) Kosten des Qualitätsmanagements nach § 7 der Vereinbarung und § 20 Abs. 1 KiTaG
 - t) Kosten für die pädagogische Fachberatung nach § 7 der Vereinbarung und § 20 Abs. 2 KiTaG
- (2) Die Finanzierung durch die Stadt stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Kindertageseinrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche teilhabefreudige Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe des Kreises Pinneberg beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbetrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Sozialhilfeträger an die Stadt gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. im Defizitausgleich ausgewiesen. Kosten der Eingliederungshilfe für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, die nicht vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden, werden von der Stadt übernommen.
- (3) Verpflegungskosten (inklusive Küchenpersonal) für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den Sachkosten und sind kostendeckend von den Eltern zu erheben. Eine Übersicht über den Kostendeckungsgrad der Verpflegung ist einmal jährlich mit dem Wirtschaftsplan einzureichen.
- (4) Für Ausflüge kann der Träger Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG). Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für Ausflüge.
- (5) Aufwendungen für Veranstaltungen sind mit den daraus erzielten Einnahmen zu verrechnen.
- (6) **Die Stadt hat mit Beginn der Trägerschaft des Einrichtungsträgers das in der Einrichtung vorhandene Inventar kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Zu einer Ersatzbeschaffung ist die Stadt nicht verpflichtet..**
- (7) Einmalige Zuschüsse für notwendige Ersatzbeschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen - soweit diese keine Investition darstellen - sind, soweit sie den pauschalierten Ansatz überschreiten, bei Bedarf gesondert formlos zu beantragen.

Die Gewährung von Zuschüssen ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt der Stadt. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Stadt.

- (8) Soweit Dienstleistungen fremd vergeben werden sollen (bspw. Gebäudereinigung), ist aus mindestens drei Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

§ 14

Art und Umfang der Förderung durch die Stadt

- (1) Die förderfähigen Betriebskosten gemäß §§ 11 - 12 werden vorrangig durch Elternbeiträge, durch Erstattungen des Kreises aufgrund von Sozial- und Mehrkinderermäßigungen sowie durch sonstige von öffentlichen Träger geleistete Zuschüsse finanziert. Den verbleibenden Fehlbetrag, übernimmt die Stadt im Rahmen einer Defizitfinanzierung. Der Träger stellt bis zum 31.05. des laufenden Jahres die geplanten Betriebskosten (Wirtschaftsplan) für das Folgejahr auf dem dafür vorgesehenen einheitlichen Vordruck (BAB) der Stadt (Anlage 2) dar. Daneben sind der Investitionsplan und Anlagespiegel sowie der Stellenplan nach § 8 Abs. 5 vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in der Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Eine gesonderte Begründung des Trägers ist in allen Fällen erforderlich, in denen die Einzelansätze, soweit sie in der Höhe nicht begrenzt sind, den Betrag der letzten Jahresrechnung um 5 % übersteigen. Der Wirtschaftsplan und der Stellenplan sowie jede spätere Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Wird der Wirtschaftsplan des Einrichtungsträgers durch die Stadt nicht genehmigt, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
- Steigerung der Personalkosten des laufenden Haushaltjahres um den Steigerungssatz der vereinbarten Tarifsteigerung des TVöD im Planjahr,
 - Steigerung der Sachkostenansätze um den Verbraucherpreisindex für Deutschland.
- (3) Auf die für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelten ungedeckten Betriebskosten werden jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des ermittelten Jahresfehlbetrages von der Stadt gezahlt. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen auch auf Abruf erfolgen.
- (4) Soweit der Träger Dritten gegenüber entsprechende Belegrechte einräumt, sind diese der Stadt gegenüber anzuzeigen. Die konkrete Inanspruchnahme ist der Stadt nachzuweisen, damit ein entsprechender Abzug der Kosten für die freigehaltenen Plätze im Rahmen des Defizitausgleichs erfolgen kann.

§ 15

Elternbeiträge

- (1) Der Träger ist verpflichtet von den Eltern Elternbeiträge in Höhe der in § 31 Abs. 1 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstbeträge zu erheben.

- (2) Der Träger weist Eltern in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 KiTaG hin.
- (3) Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus und können vom Träger nicht beigetrieben werden, stimmen sich Stadt und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge gerichtlich eingefordert werden sollen. Dabei sind neben den Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung auch pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (4) Berechtigte Rückforderungen von Elternbeiträgen hat der Träger aufzubringen. Werden Rückforderungen geltend gemacht, stimmen sich der Träger und die Stadt ab, ob die Rückforderungen anerkannt werden oder ob und welche rechtlichen Schritte zu deren Abwehr ergriffen werden sollen.

§ 16

Ergänzende Förderung, Anpassen des Angebotes

- (1) Der Träger erbringt über die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag verzeichneten Angebote hinaus mit Zustimmung der Stadt die in der Anlage 3 verzeichneten, die Standardqualität übersteigenden Zusatzangebote. Sofern der Träger mit Zustimmung der Stadt über die gesetzliche Standardqualität hinausgehende Angebote in der Kindertageseinrichtung vorhält, werden die hierdurch verursachten, die förderfähigen Betriebskosten übersteigenden Kosten (Anlage 3) durch die Stadt im Rahmen einer ergänzenden Förderung nach § 16 KiTaG gefördert.
- (2) Der Träger weist in geeigneter Weise die durch derartige Angebote entstehenden zusätzlichen Kosten als Anlage zum Betriebsabrechnungsbogen (BAB, Anlage 2) gesondert aus und stimmt die zu erwartenden Kosten mit der Stadt ab
- (3) Die Stadt leistet auf die von ihr nach Abs. (2) zu tragende ergänzende Förderung jeweils zum Anfang eines Quartals ein Viertel der in der Kostenplanung niedergelegten Kosten als Abschlagszahlung.
- (4) Werden in der Kindertageseinrichtung zusätzlich durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Gruppen in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert oder Gruppen aus dem Bedarfsplan herausgenommen oder deren Platzzahl reduziert, ist mit Wirksamwerden der Änderung der Wirtschaftsplan nach § 14 zu aktualisieren. Die Abschlagszahlungen der Stadt nach § 14 Abs. (3) sind entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die ergänzende Förderung nach Abs. (2).

Abschnitt 5 - Prüfung

§ 17 Nachweispflichten

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen; hierfür ist der durch die Stadt zur Verfügung gestellte Betriebsabrechnungsbogen (BAB, Anlage 2) zu verwenden. Die Jahresrechnung ist zu erläutern und spätestens bis zum 31.05. des folgenden Jahres mit den entsprechenden Belegen gem. der zur Verfügung gestellten Checkliste der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung des Defizitausgleiches sowie der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der öffentlichen Mittel stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten und zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wenn die Jahresrechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Stadt berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.
- (4) Ergibt sich aus der vorgelegten Jahresrechnung eine Überzahlung der Stadt ist diese vom Träger an die Stadt zu erstatten. Besteht nach der vorgelegten Jahresrechnung ein ungedecktes Defizit, erstattet die Stadt dies dem Träger nach Abrechnung innerhalb des eingereichten Kalenderjahres.

§ 18 Rückzahlung

- (1) Der Einrichtungsträger informiert die Stadt bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 KiTaG erhält die Stadt zeitgleich zur Kenntnis.
- (2) Fordert der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fördermittel von der Stadt zurück, informiert dieser unverzüglich den Einrichtungsträger. Träger und Stadt werden gemeinsam prüfen, ob die Rückforderung berechtigt ist. Kommen sie übereinstimmend zu der Einschätzung, dass dies nicht oder nicht vollständig der Fall ist, wird der Träger die Stadt bei Rechtsbehelfen gegen die Rückforderungsentscheidung unterstützen.
- (3) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, und der Einrichtungsträger dies zumindest fahrlässig zu verantworten hat, kann die Stadt den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Stadt den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Stadt zu zahlen.

§ 19 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Finanzierungsvereinbarung tritt rückwirkend zum ----- in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom _____ außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. des Folgejahres, erstmalig zum 31.07.2027 ordentlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Satz 1 ist die Verpflichtung zur Erbringung und Finanzierung von über die Mindestqualität hinausgehenden Angeboten gemäß § 16 Abs. 2 dieser Vereinbarung i.V.m. Anlage 3 im Wege der Teilkündigung von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres ganz oder teilweise ordentlich kündbar.
- (4) Beide Seiten sind bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, z.B. wenn
 - a. der Träger zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - b. eine der Parteien das Vertrauensverhältnis in schwerwiegender Form stört.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung zum Monatsende ist möglich, wenn
 - a. das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
 - b. die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung entzogen wird.
- (6) Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Sollten eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleichermaßen gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.

Wedel, den

Einrichtungsträger

Stadt

vertraglich vereinbarte/durch politischen Beschluss geregelte Refinanzierung	AWO Kitas	DRK Kitas	Kiga Christus KGM Schulau	Kiga Lütt Arche	Kath. Kita "St. Marien"	Kita "Löwenzahn"	Kita "Regenbogen"	Heilpäd. Kita LH Bekstraße	Waldorfkindergarten	Kita "Wasserstrolche"
vertragliche Regelungen bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2024, Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch										
2,5 Wochenstunden Anleitungsstunden nach § 24 Abs. 1 KiTaG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angemesse Zuschussmittel für Eurythmie	-	-	-	-	-	-	-	-	✓	-
Bis zu 7,2 Wochenstunden pro Gruppe zusätzliche Verfügungszeit - Bestandsschutz bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2024 gesetzlich gibt es schon 7,8 WStd. je Gruppe	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Leitungsfreistellung ab der dritten Gruppe bis Ende der Evaluationszeit, soweit die Fachkraft bereits vor Abschluss des Vertrages in dieser Funktion tätig war - Bestandsschutz bis Ende der Evaluationszeit am 31.12.2024	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	✓
Die Gemeinde erkennt die Erzieherin als Zweitkraft nach vorheriger Zustimmung an.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fachberatung, Qualitätsmanagement und allgemeine Fortbildung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verwaltungskostenpauschale nach Größe der Einrichtung gestaffelt: 1 - 2 Gruppen bis zu 10 % der geplanten pädagogischen Personalkosten 3 - 4 Gruppen bis zum 8 % ab 5 Gruppen bis zu 7 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	keine Verwaltungskosten-pauschale, Verwaltungskosten nach Abrechnung	bis zu 9 % (10 Gruppen)
Pädagogischer Sachbedarf bis zu einer Höhe von 1.700 € pro Gruppe	✓	✓	bis zu 2.000 € pro Gruppe	bis zu 2.000 € pro Gruppe	✓	bis zu 2.000 € pro Gruppe	bis zu 2.000 € pro Gruppe	✓	✓	✓
anzuerkennende Kosten für den Geschäftsbedarf orientieren sich an der Größe der Einrichtung wie folgt: 1 - 2 Gruppen bis zu 4.000 € 3 - 4 Gruppen bis zu 7.000 € ab 5 Gruppen bis zu 10.000 €	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Zusätzlich zu den anzuerkennenden Kosten für den Geschäftsbedarf ab 5 Gruppen wird ein Aufschlag von 15.000,00 € für den notwendigen IT-Aufwand anerkannt.	✓	✓
Dem Träger werden 1 Stelle bei 1- bis 4-gruppigen Einrichtungen und bis zu 2 Stellen ab mindestens 5 Gruppen für den Bundesfreiwilligendienst, gemäß dem weltwärts Programm oder/und für eine FSJ-Stelle in vollem Umfang gegenfinanziert.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Der Grundbedarf für Gebäude, - Anlagen - und Inventarunterhaltung wird mit maximal 15.000 € je Einrichtung gefördert. Darüberhinausgehende erforderliche Maßnahmen (z. B. Baumschnitt, Malerarbeiten etc.) sind gesondert zu beantragen und abhängig von der Bereitstellung im jeweiligen Haushalt der Standortgemeinde. Maßnahmen, die notwendig zur Erhaltung des Kita-Betriebes oder sicherheitsrelevant sind, werden vorrangig behandelt und grundsätzlich refinanziert.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Der Grundbedarf für Gebäude-, Anlagen- und Inventarunterhaltung ist in der kalkulatorischen Miete enthalten.

nach politischem Beschluss

zukünftig geplante Regelungen